

## **Merkblatt 01/2018 des Fachausschusses „Handels- und Gesellschaftsrecht“**

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss „Handels- und Gesellschaftsrecht“ über die Anforderungen an einen Antrag, die Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“ zu gestatten.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen zuständige Vorstandsabteilung. Die Anträge sind demzufolge an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu richten (§ 22 FAO).
- 1.2 Die Entscheidung des Vorstandes der Kammer bzw. der zuständigen Vorstandsabteilung wird von dem Fachausschuss „Handels- und Gesellschaftsrecht“ vorbereitet. Ihm obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
- 1.3 Die Rechtsanwaltskammer leitet nach Eingang eines Antrages die Antragsunterlagen an den Vorsitzenden des Fachausschusses weiter.

Dieser teilt dem Antragsteller mit, welches Mitglied des Ausschusses als Berichterstatter wirkt.

Der Berichterstatter bereitet das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.

- 1.4 Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter können entlang § 24 Abs. 4 FAO dem Antragsteller Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder – soweit erforderlich – Fälle nachzumelden.
- 1.5 Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.
- 1.6 Es wird dringend empfohlen, dass die Antragsteller, nachdem sie vom Vorsitzenden des Fachausschusses erfahren haben, wer in ihrem Falle als Berichterstatter fungiert, die Antragsunterlagen soweit möglich auch noch einmal in elektronischer Form entweder an den Ausschussvorsitzenden oder direkt an den Berichterstatter senden. Dies gilt insbesondere für die Fallliste, siehe unten Ziff. 2.3.

Hierdurch lässt sich eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeit im Ausschuss erreichen.

### **2. Anforderungen an den Antrag**

- 2.1 Die förmlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung, die Fachanwaltsbezeichnung zu führen, müssen vorliegen, nämlich die
  - 2.1.1 dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
  - 2.1.2 besonderen theoretischen Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht;
  - 2.1.3 besonderen praktischen Erfahrungen im Handels- und Gesellschaftsrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem Muster nach Ziff. 2.3 entsprechen soll;
  - 2.1.4 anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.
- 2.2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:
  - 2.2.1 Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang „Handels- und Gesellschaftsrecht“, der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss. Sollten sich nach der erfolgreichen Teilnahme am Fachlehrgang vor Antragstellung die FAO ändern und theoretische Kenntnisse in Rechtsgebieten nachzuweisen sein, die nicht Gegenstand des Fachlehrgangs waren, sind bei Antragstellung Nachweise über die theoretischen Kenntnisse in diesen Rechts-

gebieten vorzulegen. Die Ausbildungszeiten hierfür können im Einzelfall auf die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Absatz 2 FAO angerechnet werden.

- 2.2.2 Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.
- 2.2.3 Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht in beglaubigter Fotokopie) vorzulegen.
- 2.2.4 Für Anträge, die nach dem 01.01.2011 gestellt werden gilt nach § 4 Absatz 2 FAO: Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
- 2.2.5 Für Altanträge gilt § 4 Absatz 2 FAO aF: Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen.
- 2.2.6 Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden (§ 4 Abs. 3 FAO). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die – vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges, insbesondere was die vollständige Abdeckung der in § 14 i FAO genannten Rechtsgebiete anlangt – die Annahme rechtfertigen, dass eine mehrjährige, ständige und vor allem auch theoretische Auseinandersetzung mit den Fachgebieten „Handels- und Gesellschaftsrecht“ (also nicht nur mit einem von beiden) erfolgt ist. Besondere theoretische Kenntnisse können insbesondere durch den Besuch von einschlägigen Fachseminaren, Referenten- oder Dozententätigkeit oder Fachveröffentlichungen erworben werden. Zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse empfiehlt sich, dem Antrag Kopien der Veröffentlichungen bzw. Vortragsmanuskripte oder - je nach Umfang – jedenfalls deren Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis beizufügen.

### 2.3 Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO. Antragstellern wird dringend empfohlen, als Musterfallliste die separat herunterladbare **Excel-Tabelle** zu verwenden. Es wird weiter dringend empfohlen, die Musterfallliste als Excel-Datei elektronisch einzureichen, vgl. Ziff. 1.6.

### 2.4 Anforderungen an die Fallliste:

- 2.4.1 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.
- 2.4.2 Die Fälle müssen in den letzten 36 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein. Werden im laufenden Verfahren Fälle nachgemeldet, deren Bearbeitung nach Antragstellung begonnen wurde, verschiebt sich das Ende des Dreijahreszeitraums gem. § 5 Satz 1 FAO auf den Zeitpunkt der Nachreichung, damit können Fälle aus der Ursprungsliste aus dem Dreijahreszeitraum herausfallen.
- 2.4.3 Die Fälle sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfalle durch Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den rechtsförmlichen Verfahren durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens bzw. der HRA- oder HRB-Nummer sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.
- 2.4.4 Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen.
- 2.4.5 Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben.
- 2.5 Die Fälle der gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder der Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften sind unterteilt und getrennt von den übrigen Fällen darzustellen
- 2.6 Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 i FAO für jeden einzelnen Fall benennen.

- 2.7 Für die Frage, ob ein Fall vorliegt, folgt der Ausschuss dem typisierten Lebenssachverhalt, falls der Antragsteller nichts Abweichendes, eine andere Sichtweise rechtfertigendes vorgetragen hat.

So gehört aus Sicht des Mandanten beispielsweise zur Gründung einer Gesellschaft im Regelfalle sowohl die Vorbereitung des Gesellschaftsvertrages, als auch die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, in der die Gesellschaft gegründet wird einschließlich aller mit der Gründung im Zusammenhang stehenden Erklärungen, sowie die entsprechende Anmeldung zum Handelsregister. Die anwaltliche Tätigkeit hierbei stellt daher regelmäßig (nur) einen Fall dar. Die bloße Änderung eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang zB. mit einer Sitzverlegung oder eine Kapitalerhöhung ist in der Regel keine Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages.

- 2.8 Eine vom Antragsteller neben dem Gesellschaftsvertrag entworfene Anmeldung zum Handelsregister ist daher typischerweise kein gesonderter Fall. Einfache Handelsregisteranmeldungen (Bestellung eines Geschäftsführer oder eines Prokuristen etc.) werden vom Ausschuss nicht berücksichtigt bzw. allenfalls nur schwach gewichtet.

- 2.9 Mahnverfahren sind keine gerichtlichen Streitverfahren.

- 2.10 Bei Massenverfahren, in denen etwa mit gleichlautenden Schriftsätzen oder durch Wahrnehmung einer einzigen Verhandlung eine Vielzahl von Angelegenheiten behandelt wurden, sind die gesondert gezählten Fälle nach § 5 lit p. FAO anders zu gewichten. Eine volle Zählung setzt im Allgemeinen voraus, dass der Antragsteller Aspekte benennt, die seine Tätigkeit in diesem Fall von der Tätigkeit in den anderen Fällen eindeutig unterscheidet und die Anerkennung als eigenständigen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen in Handels- und Gesellschaftsrecht zulässt.

- 2.11 Die Begriffe "Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften" sind wörtlich zu nehmen Insbesondere der Begriff des Gesellschaftsvertrages ist eng auszulegen. Hierzu gehören zB. Gesellschaftsverträge im Sinne von § 705 BGB, § 109 HGB, § 2 GmbHG, 23 AktG usw.. Andere gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, zB. GF-Anstellungsverträge, Geschäftsanteilsabtretungen etc. gehören nicht zu den Gesellschaftsverträgen. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit müssen grundlegende, für die Existenz oder die Rechtsform die Gesellschaft wesentliche Fragen sein (Hessischer AGH, Beschl. vom 02.11.2009 - 2 AGH 28/07)

- 2.12 Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, können geeignete Entwurfsarbeiten, die sie als Notar erstellt haben, dann als Fall angeben, wenn sie vorher alle Beteiligten anwaltlich beraten haben (§ 3 Absatz 1 Ziffer 7 BeurkG) oder aufgrund der Verpflichtung, den für den Mandanten kostengünstigsten Weg zu wählen, in der betreffenden Angelegenheit nur als Notar tätig werden durften.

- 2.13 Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Antragsteller sämtliche Fälle als Rechtsanwalt alleine bearbeitet hat. Es können Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Antragsteller zusammen mit Kollegen seiner oder einer anderen Kanzlei gearbeitet hat, wenn die Tätigkeit für Dritte, also nicht für die eigene Kanzlei erfolgte.

- 2.14 In jedem Falle – auch bei der gemeinsamen Bearbeitung des Falles mit anderen Kollegen – muss die Tätigkeit jedoch selbständig, d. h. eigenständig und weisungsfrei erfolgt sein. Die (Mit-) Unterzeichnung von Schriftsätzen, Gutachten oder mandatsleitenden Schreiben ist hier ein wichtiges Indiz.

- 2.15 Der Umfang, in denen diese Fälle ergänzend mit herangezogen werden können, richtet sich nach den Vorgaben der in der Entwicklung befindlichen Rechtsprechung und muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen praktischen Fälle entschieden werden.

Der Fachausschuss im Januar 2018